

## Merkblatt „Neues Staatsbeitragswesen Volksschule ab 1.1.2016“

---

### 1. Einleitung

Der Kantonsrat hat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden am 7. Mai 2014 beschlossen. Durch das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates gelangte die Vorlage in die Volksabstimmung vom 30. November 2014. Das Volk stimmte der Vorlage zu.

Mit der Neuausrichtung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs EG (FILA EG) gestaltet sich das Staatsbeitragswesen an die Besoldungskosten der Volksschullehrpersonen ebenfalls neu. Der indirekte Finanzausgleich Bildung „Klassifikation“ wird abgeschafft. Das altrechtliche komplexe und aufwändige Staatsbeitragsystem ist per 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Das neue Staatsbeitragsystem, gültig ab 1. Januar 2016, beinhaltet keinen eigenen Lastenausgleich mehr. Die unverfälschten Beitragspauschalen an die Besoldungskosten schaffen Transparenz und Reaktionsvermögen von Jahr zu Jahr, vereinfachen und reduzieren den administrativen Aufwand bei allen beteiligten Stellen der Gemeinden, Schulträgern und dem Kanton. Planung, Budgetierung, Finanzierung und Abrechnung werden zeitnah und berechenbarer.

### 2. Verfahren und Inhalte

#### 2.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen wurden vereinfacht und konzentriert:

- Volksschulgesetz (VSG; BGS 413.111; Fassung vom 1. Januar 2016); § 44<sup>ter</sup>, § 47<sup>bis</sup> - § 48<sup>ter</sup>
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1; Fassung vom 1. Januar 2016); § 13<sup>bis</sup>, § 13<sup>ter</sup>, § 13<sup>octies</sup>, § 14<sup>decies</sup>, § 17, § 18, § 52, § 55, § 56
- Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn, BGS 126.3; §§ 352, 354, 384
- Jährlicher Regierungsratsbeschluss über die Pauschalbeitragsätze zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule.
- Alle vier Jahre wiederkehrender Kantonsratsbeschluss über den Beitragsprozentsatz auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG). Kantonsratsbeschluss RG 0097/2015 vom 1. September 2015.
- Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (BGS 413.631).
- Jährliches Kreisschreiben des Volksschulamtes zum kantonalen Pensenplanungs- und Pensenbewilligungsprozess.
- Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit (BGS 413.614).
- RRB Nr. 2015/1870 vom 17.11.2016 zum Franken-Entgelt an Gemeinden aargauischer Schulträger und RSA.

#### 2.2 Die Methodik des neuen Staatsbeitragswesens

Das neue Staatsbeitragswesen Volksschule arbeitet mit vorkalkulierten Werten in Form von Pauschalen. Die Pauschalen basieren jeweils auf der Pensenplanung für das kommende Schuljahr (Basisschuljahr). Als Staatsbeitragsjahr gilt das Kalenderjahr, in welchem das Basisschuljahr endet.

Der Staatsbeitrag errechnet sich aus den Mengen und den Pauschalen und dem Beitragsprozentsatz des Kantons. Dieser Beitragsprozentsatz wird durch den Kantonsrat festgesetzt.

Berechnung, Abrechnung und Auszahlung werden den Schulträgern direkt entrichtet (Gemeindeschulen oder Kreisschulen). Der Kanton entrichtet drei Akontozahlungen, pro Quartal je eine zu 25 Prozent, welche auf dem Schülerbestand der Pensenbewilligung des Schulträgers basieren (15. Januar). Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.

Die Endabrechnung und die Schlusszahlung erfolgen im vierten Quartal des Staatsbeitragskalendarjahres, aufgrund der tatsächlichen Mengenangaben des Schulträgers nach Abschluss des Basisschuljahres per 31. Juli. Die Gesuche sind im Geltungsjahr spätestens bis zum 31. August (Datum des Poststempels) dem Volksschulamt einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des Geltungsjahrs.

### 2.3 Pauschalen des neuen Staatsbeitragswesens

Die vorkalkulierten Werte (Pauschalen) gliedern sich in drei Hauptgruppen:

1. Pauschalen pro Schülerin und Schüler
2. Individuelle Lektionenpauschalen
3. Individuelle Wertzuschüsse

Die Pauschalen und deren Mengen kommen ab der Pensenbewilligung und definitiv am Ende des Basisschuljahres zum Tragen (Stichtag ist der 30. Juni). Die Individualpauschalen mit Mengen und die Individualwertentschädigungen kommen grundsätzlich am Ende des Basisschuljahres für die Staatsbeitragsabrechnung zum Tragen.

Die Pauschalen gliedern sich auf Grund der Mengendetaillierung in vier Gruppierungen:

- Pauschalen pro Schülerin und Schüler: Rubriken 10–59  
Die Pauschale innerhalb einer Schulstufe basiert auf der einzelnen Schulart. Der Staatsbeitrag resultiert aus der innerkantonalen Schülermenge pro Schulart pro Schulträger. Für die Pensenplanung und -bewilligung gilt jeweils der 15.11. vor dem Basisschuljahr. Für den Staatsbeitragsantrag gilt der Bemessungszeitpunkt „Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr effektiv“ mit dem innerkantonalen tatsächlichen Schülerbestand.
- Wochenlektionen: Rubriken 60–79  
Die individuellen Wochenlektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Unterrichtslektionen bei besonderem Bedarf (bspw. Deutsch als Zweitsprache, Zusatzlektionen Spezielle Förderung, Koordinationslektionen Spezielle Förderung). Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr.
- Einzellektionen: Rubriken 80–89  
Die individuellen Einzellektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Einzellektionen (bspw. temporärer Einsatz) bei besonderem Bedarf bei anerkanntem Bedarf und vorliegender Bewilligung. Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr.
- Wertentschädigungen: Rubriken 90–99  
Die Wertentschädigung dient dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag geltend zu machen. Die einzelne Rubrik enthält anstatt einer Menge den Brutto-Frankenanspruch für das Basisschuljahr, welches im Staatsbeitragsjahr endet.

## 2.4 Pauschalen

Den Kalkulationsbestandteilen liegt der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals zu Grunde. Verändern sich die Teuerungspunkte nachgängig zum Beschluss des Regierungsrates über die Bruttopauschalen für das Staatsbeitragsjahr, wird diese Veränderung unterjährig bereits bei den Akontozahlungen, spätestens aber bei der Endabrechnung des Staatsbeitrags, mitberücksichtigt.

## 2.5 Pauschalbeitragsätze

Die durch den Regierungsrat pro Jahr festgelegten Pauschalen sind Bruttowerte. Der Nettowert als eigentliche Staatsbeitragspauschale (effektiver Staatsanteil) wird unter Anwendung des Staatsbeitragsprozentsatzes gemäss § 47<sup>bis</sup> Abs. 4 VSG errechnet (derzeit gelten 38 %).

Die einzelnen Pauschalen beinhalten:

### 2.5.1 Pauschalen mit der Mengeneinheit Schüler

Die Pauschalen der Gruppe ‚Schülerpauschalen‘ beinhalten die Pauschalen der einzelnen Schularten der Regelschule: Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule und auslaufende, altrechtliche Kleinklassen. Doppelzählungen sind nicht statthaft.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale einer Schulart beinhaltet: die höchste Lohnklasse nach GAV, die Erfahrungsstufe 13, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektionen der Schulart, die Abteilungsrichtgrösse der Schulart, die Schulleitungspauschale pro Schüler, die maximale Grundausstattung der Speziellen Förderung pro Schüler, die Klassenlehrerentschädigung pro Schüler, die maximale Grundausstattung der Logopädie pro Schüler. Durch die Anwendung der Besoldungshöchsteinflussgrössen sind alle übrigen Besoldungsbestandteile und Besoldungsentschädigungen sowie Einsatzvarianzen wie Stellvertretungen, Assistenzen, Altersentlastung und Treuprämien abgegolten.

Bei gemischten Jahrgangsklassen gilt jeweils die höchste Schulart (2./3./4. gemischt = 4. Klasse). Für die Abrechnung des Staatsbeitrages, sofern der Schulträger besser fährt, kann der Schülerbestand einer gemischten Klasse/Abteilung auf die einzelnen Rubriken der Schulart durch den Schulträger anlässlich des Staatsbeitragsantrages aufgeteilt werden.

### 2.5.2 Wochenlektionenpauschalen

Die individuellen Wochenlektionen-Pauschalen dienen dazu, die in den Schülerpauschalen nicht enthaltenen Lektionen über einem Poollimit-Maximum und/oder Unterricht in bewilligten Wochenlektionen einer Gattung abzugelten. Diese sind durch die kantonale Aufsichtsbehörde mit Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe ‚individuelle Wochenlektionen‘ beinhalten die Wochenlektionenpauschalen der Schularten Regelschule, Wochenlektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Wochenlektionen der Speziellen Förderung zusätzlich über dem Maximalpool liegend, Wochenlektionen der Speziellen Förderung für die Koordination, Unterrichtszusatzwochenlektionen Kindergarten, Unterrichtszusatzwochenlektionen Primarschule, Unterrichtszusatzwochenlektionen Sekundarschule I, Unterrichtswochenlektionen für Wahl- und Freifächer der Sekundarschule I nach Stundentafel.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet: die höchste Lohnklasse für die entsprechende Schulstufe nach § 384 GAV, die Erfahrungsstufe 13, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektion 1, die Abteilungsrichtgrösse 1.

### 2.5.3 Einzellektionenpauschalen

Die individuellen Einzellektionen-Pauschalen dienen dazu ausserordentliche Einzellektionen abzugelten. Diese sind durch die kantonale Schulaufsicht per Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe individuelle Einzellektionen beinhalten die Einzellektionenpauschalen für verfügte Ausbildungsentlastungen der Schulstufen der Regelschule.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet: die höchste Lohnklasse nach GAV, die Erfahrungsstufe 13, 1'102 Vollpensumsstunden, die Unterrichtlektion 1, die Abteilungsrichtgrösse 1.

Gelten Einzellektionen für das gesamte Schuljahr, werden diese mit 38 Wochen multipliziert.

### 2.5.4 Wertentschädigungen

Den Rubriken der individuellen Wertentschädigungen liegen keine Kalkulationen zu Grunde, da ein Brutto-Frankenwert anstatt einer Menge mit dem Staatsbeitragsatz nach dem Nettoprinzip abgerechnet wird. Anlässlich des Staatsbeitragsantrages ist der Nachweis mit Rechnungskopie und Verfügung oder Bewilligung für das abgeschlossene Schuljahr zu erbringen. Die Antragsstellung erfolgt über den zuständigen Schulträger oder über die Einwohnergemeinde, welche ausserkantonale Schulgelder bezahlt haben.

Die Wertentschädigung wird angewendet für:

- Rechnungen (Schulgelder) anderer Kantone für Schüler aus dem Kanton Solothurn, sofern im RSA und/oder mit Verfügung bewilligt.
- Rechnungen (Schulgelder) als Entgelt der Schulträger Erlinsbach und Walterswil als aargauische Schulträger gemäss RRB Nr. 2015/1870 vom 17. November 2015.

### 2.6 Freiwilliger, kommunaler Musikunterricht

Der Staatsbeitrag für den freiwilligen, kommunalen Musikunterricht bildet eine eigene Staatsbeitragsart und ist nicht Bestandteil des Staatsbeitrags Volksschule. Der Staatsbeitrag für den freiwilligen, kommunalen Musikunterricht ist als Übergangslösung von drei Jahren (2016-2018) durch den RRB Nr. 2015/1872 vom 17. November 2015 geregelt.

### 2.7 Ablauf des neuen Staatsbeitragswesens

Der Ablauf des neuen Staatsbeitragswesens bis zur Endabrechnung und Schlusszahlung hat eine Durchlaufzeit von rund zwei Jahren.

Die wichtigsten einzelnen Schritte und Aktivitäten sind:

- Pensenplanungs-/Pensenbewilligungsprozess mit Schülerbeständen.  
Daraus resultiert pro Schulträger eine Verfügung der kantonalen Schulaufsicht.
- Festlegung der Bruttopauschalen durch den Regierungsrat.
- Festlegung des Staatsbeitragsatzes Bildung durch den Kantonsrat.
- Anschliessende Ankündigung der Budgetdaten Staatsbeitrag Volksschule (Nettobeiträge) durch das Volksschulamt an die Schulträger für das kommende Staatsbeitragsjahr (Kalenderjahr) als unterstützende Massnahme.
- Sonder- und Zusatzbewilligungen mit Verfügungen durch die kantonale Schulaufsicht.
- Drei Akontozahlungen im Staatsbeitragsjahr durch das Volksschulamt auf Grund der Daten der Pensenbewilligung (Verfügung), pro Quartal mittig zu 25 Prozent.

- Staatsbeitragsantrag - definitive Schülerzahlen, individuelle Lektionen mit Nachweisen, Wertentschädigungen mit Nachweisen - durch die Schulträger bis 31. August (massgebend Poststempel) über das abgeschlossene Schuljahr an das Volksschulamt „Finanzen“.
- Eröffnung der Endabrechnungen an die Schulträger mit einer Prüffrist von 10 Tagen. Während dieser Prüffrist kann durch die Schulträger Korrekturrücksprache an das VSA Abteilung Finanzen gerichtet werden, um die pünktliche Endabrechnung mit Auszahlung (Jahresrestzahlung) im vierten Quartal zu gewährleisten.
- Auszahlung des Restbetrages nach Endabrechnung im 4. Quartal (ca. 15. November) durch das Volksschulamt.

Ziel ist es, die Staatsbeiträge Volksschule innerhalb des Staatsbeitragsjahres (Kalenderjahr) abzurechnen, auszuzahlen und zeit-/periodengerecht abzuschliessen.

### 3. Handhabung der Geschäftsfälle

Die einzelnen Vorgänge oder Themenpunkte u.a. als Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem neuen Staatsbeitragswesen werden hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt - es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit - Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden:

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Abgangsentschädigung für Lehrpersonen	Abgangsentschädigungen haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
Absenzen von Lehrpersonen	Absenzen jeglicher Art von Lehrpersonen haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
AHV-Ersatzrenten	AHV-Ersatzrenten jeglicher Art haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
Akontozahlungen	Es werden drei Akontozahlungen auf Grund der innerkantonalen Schülermengen der Pensenbewilligung entrichtet. Für die ersten drei Quartale jeweils mittig zu 25 Prozent.
Altersentlastung von Lehrpersonen	Die Altersentlastungen sind durch die Schülerpauschalen abgegolten und haben keinen Einfluss auf das neue Staatsbeitragswesen.
Antragsteller für den Staatsbeitrag	Antragsteller ist jeweils der zuständige Schulträger.
Anzahl Schüler	Der Staatsbeitrag Volksschule beinhaltet die innerkantonalen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Kanton Solothurn. Anlässlich der Pensenbewilligung ist es der Gesamtbestand. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an Solothurner Schulen werden nicht subventioniert.
Assistenzlektionen	Assistenzlektionen haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Schülermenge gesteuert abgegolten.
Ausbildungsentlastung	Die Ausbildungsentlastungslektionen der Lehrpersonen, sofern diese durch die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt und damit bewilligt wurden, sind als Einzellektionen subventionsberechtigt. Gilt eine Einzellektion für das gesamte Schuljahr, dann wird die Einzellektion mit 38 (Schulwochen) multipliziert.
Ausserkantonale Schulbesuche	Ausserkantonale bewilligte Schulbesuche werden mit dem Staatsbeitragsantrag unter Nachweis der Rechnung und Bewilligung bis zum 31.8. des Staatsbeitragsjahres geltend gemacht.
Beitragsprozentsatz	Der Staatsbeitragsprozentsatz Bildung (Beitragsprozentsatz des Kantons) resultiert aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG), welcher durch den Kantonsrat periodisch beschlossen wird. Er wird für die Dauer von 4 Jahren festgelegt. Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Gemeinden - AGEM)
Besoldungen	Die tatsächliche Besoldung und Entlohnung der Lehrpersonen, der Lehrbeauftragten, der Stellvertretungen, der Schulleitungen, etc. haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen. Es besteht kein Subventionierungsanspruch, sondern diese ist durch die Pauschalen abgegolten.
Besoldungsmeldung Lehrpersonen	Die Besoldungsmeldung als Dienstleistung des Volksschulamtes „Personelles“ besteht weiterhin, hat aber keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Besoldungsnachgenuss	Besoldungsnachgenuss jeglicher Art hat keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und ist durch die Pauschalen abgegolten.
Betreuerlektionen	Die Geltendmachung von Betreuungskosten (Lehrpersonenbetreuung) ist kein Bestandteil des neuen Staatsbeitragswesens. Die Geltendmachung erfolgt, wie bisher, nach den bestehenden Rechtsgrundlagen.
Betriebskostenanteile	Diese regeln die Schulträger mit ihren Partnern vertraglich unter sich. Betriebskostenanteile und Verrechnungen haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Beurlaubung	Beurlaubung hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Brückenangebote ab 1. August 2016	Brückenangebote ab 1.8.2016 haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen Volksschule.
Bruttopauschalen	Der Regierungsrat beschliesst die Pauschalbeiträge jährlich. Der Beschluss erfolgt im ersten Halbjahr vor dem eigentlichen Staatsbeitragsjahr und vor dem Start des Basisschuljahres, welches dem Staatsbeitrag Volksschule zu Grunde liegt.
Bruttoprinzip	Das Bruttoprinzip rechnet die Pauschalen etc. in Bruttoform unter Anwendung eines Lastenausgleichs ab. Diese Abrechnungsform hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Diese Lektionen sind durch die kantonale Aufsichtsbehörde bewilligungspflichtig. Die Wochenlektionen sind Bestandteil des neuen Staatsbeitragswesens.
Einzellektionen	Die Pauschalengruppe „Einzellektionen“ gilt für eine einzelne Lektion. Rubriken 80–89. Gilt eine Einzellektion über ein ganzes Schuljahr, dann ist diese mit 38 Schulwochen zu multiplizieren. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.
Empfänger des Staatsbeitrages Volksschule	Die Empfänger des Staatsbeitrages sind jeweils die rechtlichen Schulträger (Gemeindeschulen oder Kreisschulen).
Endabrechnung Staatsbeitrag	Die Endabrechnung mit Restauszahlung erfolgt im vierten Quartal des Staatsbeitragsjahres. Auszahlungsziel ist der 15. November.
Fördergefässe (Wahlmöglichkeit zur organisatorischen Ausgestaltung)	Für separative Fördergefässe gemäss RRB 2014/836 vom 5. Mai 2014, Spezielle Förderung 2014-2018, gelten die Rubriken 10–25 der Regelschule.
Fremdbezug von Leistungen	Fremdbezüge von Leistungen (von Durchführungsstellen, von anderen Institutionen oder Schulträgern) liegen in der Verantwortung und Kompetenz des Schulträgers. Die Bezüger vereinbaren mit den Dienstleistern die Abgeltung. Der Vorgang hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
GAV - Gesamtarbeitsvertrag	Arbeitgeber des Lehrkörpers sind die Schulträger. Die Anstellungsbedingungen sind im GAV geregelt. Diese sind für den Lehrkörper anzuwenden und einzuhalten. Das einzelne Anstellungsverhältnis hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen. Sämtliche Geschäftsfälle der Personalwirtschaft und deren Anwendung obliegen vollumfänglich dem Arbeitgeber.
Geltendmachung Ansprüche vergangener Jahre	Die Geltendmachung von Staatsbeitragsansprüchen vergangener Jahre ist nicht statthaft und gilt im neuen Staatsbeitragswesen als verfallen.
Geltendmachung nach dem 31. August	Die Geltendmachung von Staatsbeitragsansprüchen nach dem 31.8. ist nicht statthaft und gilt im neuen Staatsbeitragswesen als verfallen.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Gerichtsentscheid-Folgekosten	Die Geltendmachung von Gerichtsentscheid-Folgekosten aus Anstellungsstreitigkeiten oder aus Streitigkeiten unter den Partnern durch Schulträger oder Einwohnergemeinden beim VSA ist nicht statthaft.
Gerichtskosten	Die Geltendmachung von Gerichtskosten aus Anstellungsstreitigkeiten oder aus Streitigkeiten unter Partnern durch Schulträger oder Einwohnergemeinden beim VSA ist nicht statthaft.
Infrastruktur-Entschädigungen	Infrastrukturentschädigungen sind kein Bestandteil und haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen. Das Erheben von Infrastrukturentschädigungen ist durch den Schulträger vorgängig mit den Partnern zu vereinbaren.
Innerkantonale Schüler	Innerkantonale Schüler haben Wohnort im Kanton Solothurn und werden an den leistenden Schulträger subventioniert.
Klassenlehrerlektion	Die Klassenleitungsfunktion (§ 352 Abs. 4 GAV) in Form einer Zusatzlektion ist in allen Rubriken-Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und ist damit abgegolten.
Koordinationslektion-Spezielle Förderung	Die SF-Koordinationslektionen sind kantonale einheitlich definiert und vorgegeben. Unter Erbringung eines Nachweises sind diese als Wochenlektionen subventionsberechtigt.
Korrekturrücksprachen zur Fehlerbereinigung mit Prüffrist	Die Korrekturrücksprache durch einen Schulträger erfolgt nach Eröffnung der Staatsbeitragsabrechnung. Es geht darum, dass die Daten durch den Schulträger abschliessend geprüft und wenn notwendig durch das VSA zeitgerecht korrigiert werden können.
Kostenverteiler der Kreisschulen	Die Kostenverteiler der Kreisschulen sind nicht mehr durch die Rechtsgrundlagen definiert. Die Kreisschulen vereinbaren den Verteiler mit den Verbandsgemeinden.
Lektionenaufgaben durch die kantonale Schulaufsicht	Die in der Pensenbewilligung evtl. enthaltene Auflage zur Einsparung von Lektionen wird in der Staatsbeitragsabrechnung nicht berücksichtigt, da das Verfahren der Pauschalen die Schülerin bzw. den Schüler im Fokus hat.
Logopädielektionen als Pool	Die Logopädielektionen in Anwendung auf die Schülerschaft ist einheitlich geregelt und gesamtkantonale vorgegeben. Die maximalen Logopädielektionen als Pool sind in den Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und abgegolten.
Mentoratslektionen	Mentoratslektionen sind kein Bestandteil und haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen. Mentoratslektionen, im Zusammenhang mit dem Programm für erfahrene Berufspersonen, können beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) eingereicht werden.
Nettopauschalen	Die Nettopauschalen berechnen sich auf Grund der Bruttopauschalen zum Beitragsprozentsatz gem. § 47 <sup>bis</sup> Abs. 4 VSG.
Nettoprinzip	Das Nettoprinzip rechnet die Brutto-Pauschalen in Nettoform unter Anwendung des einheitlichen Staatsbeitragsprozentsatzes ab. Diese Abrechnungsform gilt im neuen Staatsbeitragswesen als Anwendungsmethode.
Pensenbewilligung	Die Pensenbewilligung gilt als Verfügung des Volksschulamtes. Diese enthält die Bewilligung der Anzahl Klassen/Abteilungen pro Schulart mit den Plan-Schülerbeständen. Die Verfügung bildet die Grundlage bzw. die Ausgangslage zur Berechnung der Akontozahlungen.
Pensenmeldung	Die Pensenmeldung auf jeweils den 30. Juni hat keine Relevanz auf das neue Staatsbeitragswesen.
Restzahlung	Siehe Schlusszahlung.



Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Rubrik	Jede Staatsbeitragsrubrik bildet eine Pauschale mit definierter Mengeneinheit. Jede Rubrik beinhaltet eine eigene Kalkulation, welche für ein Staatsbeitragsjahr gilt. Die Brutto-Rubrikenpauschalen werden jährlich durch den Regierungsrat beschlossen.
Schlusszahlung Staatsbeitrag	Die Schlusszahlung, als Schlussrate, erfolgt mit der definitiven Staatsbeitragsendabrechnung im 4. Quartal des Staatsbeitragsjahres abschliessend. Zahlungsziel ist der 15. November.
Schüler Mehrfachzählung	Die Mehrfachzählung einer Schülerin oder eines Schülers ist nicht statthaft. Es zählt ausschliesslich die innerkantonale Schülerin oder der Schüler als Person.
Schulgeld Sek-I-P der Kantonsschulen	Schulgelder für den Besuch der Sek P an Kantonsschulen werden durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen den Gemeinden - unter Anwendung des gültigen Staatsbeitragsprozentsatzes Bildung - jährlich in Rechnung gestellt. Dieser Vorgang hat keine Relevanz zum neuen Staatsbeitragswesen Volksschule.
Schulgeld Sek-I-P innerkantonale (ausserhalb des Schulkreises)	Beim Schulbesuch einer Sek P innerhalb des Kantons, aber ausserhalb des eigenen Schulkreises wird gemäss §44 <sup>ter</sup> VSG das Schulgeld gemäss RSA-Tarif bestimmt. Der Staatsbeitrag wird dem Schulträger des Schulortes entrichtet, der Schulträger stellt die Differenz zum RSA-Tarif dem entsendenden Schulträger direkt in Rechnung. Es sind keine weiteren Kosten verrechenbar.
Schulgelder innerkantonale	Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den Staatsbeitrag an den aufnehmenden Schulträger. Bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden bzw. Schulträgern gilt das Nettoprinzip. Diese Verrechnungen werden durch den Kanton nicht zusätzlich subventioniert.  Die Verrechnung verbleibender Restkosten regeln die betroffenen Gemeinden unter sich und hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Schulgelder ausserkantonale (inkl. RSA)	Ausserkantonale Schulgelder für aufgenommene, ausserkantonale Schüler und Schülerinnen, fakturiert durch Schulträger der Volksschule des Kantons Solothurn, haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.  Für ausserkantonale Schulgelder der entsandten Schülerinnen und Schüler mit Wohnkanton Solothurn, fakturiert durch einen Schulträger eines anderen Kantons, gelten die Pauschalen für Wertentschädigungen (Nachweis durch Rechnung mit kantonaler Bewilligung oder Verfügung).
Spezielle Förderung als Pool	Die Lektionen der Speziellen Förderung in Anwendung auf die Schülerschaft sind einheitlich geregelt und gesamtkantonale vorgegeben. Die maximalen SF-Lektionen sind in den Pauschalen mit Mengeneinheit Schüler enthalten und abgegolten.
Sportklassen	Für die Gattung der Sportklassen gelten die Rubrikenpauschalen der Regelschule und deren Schularten.
Staatsbeitrag für Schulleitungen	Siehe Besoldungen - der Staatsbeitrag für Schulleitungen ist Kalkulationsbestandteil der Pauschalen und ist als separater Staatsbeitrag abgeschafft.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Staatsbeitragsantrag	Der Staatsbeitragsantrag, in Form der Mengenmeldungen des abgeschlossenen Schuljahres, erfolgt durch den rechtlichen Schulträger bis spätestens dem 31. August (massgebend Poststempel) des Staatsbeitragsjahres an das Volksschulamt. Verspätete Anträge, verspätete oder unvollständige Nachweise, verspätete Geltendmachungen gelten als verfallen und können nach dem 31. August nicht mehr gefordert werden.
Stellvertretungs-Lektionen	Diese haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
Talentförderklassen	Für die Gattung der Talentförderklassen gelten die Rubrikenpauschalen der Regelschule und deren Schularten. Gemäss §44 <sup>ter</sup> VSG gilt das Schulgeld gemäss RSA-Tarif (Begabtenförderung). Der Staatsbeitrag wird dem Schulträger des Schulortes entrichtet, der Schulträger stellt die Differenz zum RSA-Tarif dem entsendenden Schulträger direkt in Rechnung. Es sind keine weiteren Kosten verrechenbar.
Teuerungsindex	Der angewendete Teuerungsindex im neuen Staatsbeitragswesen ist der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals.
Treueprämien	Treueprämien haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragsystem. Diese sind durch die Pauschalen abgegolten.
Treueprämien-Berechnungen	Die Treueprämienberechnungen richten sich nach dem GAV. Die Berechnung und die Ausrichtung obliegen dem Arbeitgeber. Durch das neue Staatsbeitragswesen kann die Fachstelle VSA-Financen den Vorgang nicht mehr unterstützen.
Unterrichtspensum	Das Unterrichtspensum wird jährlich pro Schulstufe und Schulart, und damit pro Rubriken-Pauschale im Kreisschreiben zur Pensenplanung festgehalten (Lektionentafel).
Verträge	Geschäftsgänge, Geschäftsfälle, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verteiler und Verpflichtungen regeln die Schulträger mit ihren Vertragspartnern (Gemeinden, Schulträger) ab 1.1.2016 in schriftlicher Form unter sich. Diese Verträge haben keine Relevanz zum neuen Staatsbeitragswesen.
Vollpensum	Das Vollpensum Volksschullehrpersonen beträgt 29 Lektionen.
Wahl-/Freifächer-Lektionen	Unterrichtete Freifächerlektionen, welche in der Lektionentafel als subventioniert gekennzeichnet sind, werden in der Rubrik 71 beantragt und subventioniert.
Wertentschädigungen	Die „Wertentschädigungen“, Rubrik 90–99, dienen dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag für genehmigte ausserkantonale Schulbesuche geltend zu machen. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.
Wochenlektionen	Die Pauschalengruppe „Wochenlektionen“ gilt für ein ganzes Schuljahr. Rubrik 60–79. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.